

Stiftung Ruth Cohn
zur Förderung junger Erwachsener

Satzung

Stifter: Förderverein „TZI - Ausbildung für junge Erwachsene e.V.“

Vorsitzender:

Ernst Schrade
Sulzgrieser Straße 1
73733 Esslingen
Tel.: 0711 37 42 26

Präambel

In dieser Präambel gebe ich, Dr. Ruth C.Cohn, der Stiftung meine Grundüberzeugungen mit auf den Weg:

Was möchte ich mit TZI? Ich möchte, dass jeder Mensch ganz „ich“ zu sagen lernt, weil er nur dann seine Erfüllung finden kann; und in jedem Ich sind bereits das Du und das Wir und die Welt enthalten. Wenn ich mich tief genug in mich einlasse, meinen Augen und meinen anderen Sinnen einfach traue, sehe ich auch die Welt draußen – meine Nächsten, Frau, Mann, Kinder, Freund und Freundin, Menschen auf der Straße, auf dem Bildschirm, Bäume, Tiere, Häuser, Berge, Meer und Himmel. Wenn ich mich ganz auf mich und meine Augen einlasse, sehe ich die Welt und wenn ich mich ganz auf die Welt einlasse, komme ich auch zu mir. [...]

Was ich sagen will, ist, dass Drinnen und Draußen – die Selbstverwirklichung, die Weltverwirklichung – sich in mir in Autonomie und Interdependenz treffen. Ich erlebe, dass ich umso autonomer bin, je mehr ich mir meiner Interdependenz bewusst werde und umso gemeinschaftlicher, je mehr ich meine Eigenart pflege. [...]

Ich möchte Ohren haben, die Schreie der Versinkenden zu hören und die Schreie von Männern in Folterkellern [...] und die Schreie der Kinder und Eltern, die gegenseitig die Pein des Marterns ihrer Geliebten mit anschauen müssen.

Ich möchte Menschen, die all dieses Leid nicht wollen, ermutigen, nicht zu resignieren und sich ohnmächtig zu fühlen, sondern ihre Vorstellungskräfte und ihr Handlungsvermögen einzusetzen, um sich solidarisch zu erklären und zu verhalten, solange wir selbst autonome Kräfte in uns spüren.

Das ist das Eigentliche, was ich mit TZI möchte.

Die TZI entstand aus der Überzeugung, dass werteorientierte Humanität im persönlichen und gesellschaftlichen Leben zu realisieren ist, als Antwort auf die menschlichen und politischen Tragödien des 20. Jahrhunderts. Meine Hoffnung auf humane Lebens- und Erziehungsmöglichkeiten nach der Katastrophe des Nationalsozialismus war die Triebfeder für mein geistiges und praktisches Engagement. Die Couch der Psychoanalytikerin war zu klein. Ich wollte ein Konzept entwickeln, mit dessen Hilfe man pädagogisch-therapeutische Elemente in die Arbeit mit nicht-therapeutischen großen Gruppen einbeziehen kann.

Dank des anregenden und offenen Klimas, das wir in den Workshops und Fachkongressen der modernen US-amerikanischen Therapeuteszene antrafen, entwickelte ich schließlich mit Weggefährten die Themenzentrierte Interaktion und gründete 1966 in New York das *Workshop Institute for Living-Learning* (WILL), das Institut für Ausbildung, Forschung und Praxis von TZI (Theme Centered Interaction, TCI).

Im Jahre 1968 kam ich auf Einladung deutscher Kollegen erstmals nach dem Kriege wieder nach Europa. Die Reaktion des Publikums ermutigte mich sehr in meiner Vision, dass die TZI auch eine politisch-therapeutische Wirkung in den Menschen entzünden könnte, d.h. dass die Menschen durch diese Methode in ihrer Persönlichkeit so sehr gestärkt werden könnten, dass sie gegen Massenhysterie und Massensuggestion immun werden. Ich fühle mich dieser Aufgabe geradezu verpflichtet, da ich selbst trotz Verfolgung und Emigration Glück gehabt habe. Es ist Aufgabe und Ziel der Stiftung, diese wertegebundene Geisteshaltung und das damit verbundene methodische TZI- Handwerkszeug jungen Menschen nahe zu bringen. Möge die Stiftung immer die Mittel haben, das Konzept der TZI und ihrer Weiterentwicklungen an viele junge Menschen weiterzugeben.

Düsseldorf, 20.12.08

Dr. Ruth C. Cohn

Satzung der Stiftung Ruth Cohn zur Förderung junger Erwachsener

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen
„**Stiftung Ruth Cohn zur Förderung junger Erwachsener**“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Esslingen am Neckar.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung in
Themenzentrierter Interaktion (TZI) nach Ruth C. Cohn für junge Menschen.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - finanzielle Unterstützung von TZI - Ausbildungen junger Menschen
 - Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, die Themenzentrierte Interaktion bei jungen Menschen weiter auszubreiten
 - Förderung von Projekten, die den Zielen der Stiftung entsprechen, im Sinne der Präambel der Stiftungssatzung.
 - Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Stiftungszwecks
 - Einwerbung finanzieller Mittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, sofern diese gleichartige Zwecke im Sinne von § 2 verfolgen.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus mindestens 50.000,00 EUR. Die genaue Höhe ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates zulässig.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a (AO) dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden)
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
5. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsrat
 - der Vorstand
2. Bei Bedarf können die Organe zusätzliche Gremien berufen (zum Beispiel Expertengruppen). Rechte und Pflichten dieser Gremien sind vom Vorstand in einer gesonderten Geschäftsordnung festzulegen.

§ 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, maximal 15 Mitgliedern. Ihre Zahl bestimmt der Stiftungsrat vor einer Wahl. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Ein Sitz im Stiftungsrat wird immer durch den Vorstand des Ruth Cohn Institutes International (Basel) benannt. Die übrigen Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von der Mitgliederversammlung des Fördervereins „TZI - Ausbildung für junge Erwachsene e.V.“ berufen. Die späteren Mitglieder des Stiftungsrates werden vor Ablauf der Wahlperiode vom amtierenden Stiftungsrat gewählt. Der vom Ruth Cohn Institut International benannte Sitz bleibt davon unberührt.
Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird der Nachfolger / die Nachfolgerin vom Stiftungsrat gewählt und benannt (Kooptation).
2. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.
4. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Anfallende angemessene Auslagen werden unter Vorlage von Belegen erstattet.
Durch Beschluss des Stiftungsrates kann auch eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen der Aufgaben nach § 2 fest und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, berät und unterstützt den Vorstand.
2. Beim Abschluss von Verträgen zwischen der Stiftung und Mitgliedern des Vorstandes wird die Stiftung vom Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten.

3. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:
 - a. die Einwerbung von weiteren Mitteln und Öffentlichkeitsarbeit
und beschließt über:
 - b. die Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben (§ 2 dieser Satzung)
 - c. Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach § 5 dieser Satzung
 - d. Vereinbarungen nach § 10 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung, Geschäftsführung)
 - e. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 10 dieser Satzung
 - f. die Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks, sofern sie nicht von einer externen sachverständigen Stelle erstellt worden sind
 - g. die Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 7 dieser Satzung
 - h. die Bestellung des Abschlussprüfers, soweit diese Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Stiftungsrat verlangt wird
 - i. die Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben der §§ 13 und 14 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)
4. Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates:
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten,
 - b. Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens,
 - c. Aufnahme von Darlehen,
 - d. Personaleinstellung, soweit die Stelle nicht im Stellenplan enthalten ist
 - e. Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen, sofern mit Auflagen verbunden,
 - f. sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, zu deren Vornahme sich der Stiftungsrat seine vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

§ 9 Geschäftsordnung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit und Übersendung der Sitzungsunterlagen eingeladen.
2. Der Stiftungsrat ist einzuladen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand es verlangen.

3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln.

Bei der Beschlussfassung entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

4. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Stiftungsrates auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Über das Ergebnis der Beschlussfassung sind alle Mitglieder unverzüglich schriftlich durch den Vorsitzenden zu unterrichten. Umlaufbeschlüsse zu den §§ 13 und 14 dieser Satzung sind nicht zulässig.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und der Stiftungsaufsicht, soweit erforderlich, zur Kenntnis zu bringen.
6. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, in Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat Mitglieder des Vorstandes bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte von der Sitzung ausschließen.
7. Die Zusammenarbeit von Stiftungsrat und Vorstand wird gemeinsam in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand (Geschäftsführer) wird durch den Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder legt der Stiftungsrat fest. Wiederbestellung ist zulässig.

Der Vorstand kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.

2. Der Stiftungsrat entscheidet auch über die Vergütung der Vorstandsmitglieder, soweit der Stiftungsrat nicht beschließt, dass Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind.
Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder erhalten Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
3. Gehören dem Vorstand mindestens zwei Personen an, bestimmt der Stiftungsrat den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied kann auch als Geschäftsführer oder geschäftsführendes Vorstandsmitglied bezeichnet werden.
4. Das oder die ersten Vorstandsmitglieder kann der Stifter im Rahmen des Stiftungsgeschäftes benennen.
Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat schließt eine Mitgliedschaft im Vorstand aus.

5. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
Vertretungsbefugt sind die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
Vorstandsmitgliedern kann auch Einzelvertretungsbefugnis durch den Stiftungsrat erteilt werden.
Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist dieser Einzelvertretungsberechtigt.
§ 8 Ziffer 2 bleibt unberührt.
6. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt sich dieser eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Stiftungsrates bedarf.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ der Stiftung.
Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung die Ziele der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen.
2. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
 - b. die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
 - c. die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien
 - d. die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
 - e. die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, gemäß § 9 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - f. die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden

Der Stiftungsbehörde ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.

3. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

4. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, fasst der Vorstand seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder der nach der Geschäftsordnung dafür vorgesehene Geschäftsführer rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von grundsätzlich 14 Tagen schriftlich einlädt, Abweichungen von dieser Frist sind in begründeten Fällen möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

5. Der Vorstand dokumentiert seine Tätigkeit und ist verpflichtet, auf Verlangen jedem Mitglied des Stiftungsrates jederzeit Einblick zu gewähren.

§ 12 Kuratorium

1. Bei Bedarf kann vom Stiftungsrat ein Kuratorium zur Beratung und Förderung des Vorstands und des Stiftungsrates berufen werden.
2. Es hat mindestens drei und maximal fünfzehn Mitglieder.
3. Im Falle der Berufung eines Kuratoriums werden die Rechte und Pflichten des Kuratoriums vom Stiftungsrat in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes), Auflösung und Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des amtierenden Stiftungsrates. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
2. Beschlüsse nach Ziffer 1 sind mit der Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie werden erst wirksam mit der erteilten Genehmigung.

§ 14 Vermögensanfall, Stellung des Finanzamtes

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an eine andere gemeinnützige Stiftung oder Institution, die ähnliche Zwecke verfolgt. Diese hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

2. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse nach § 13 Ziffer 1 dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart.

§ 16 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung wird mit der Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium Stuttgart wirksam, § 80 Abs. 1 BGB.

Esslingen, den
Der Stifter